

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat Nünchritz am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Nünchritz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Nünchritz
Merschwitz
Grödel
Leckwitz
Goltzscha
und Weißig / Roda

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nünchritz“, der bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigelegt wird.

(3) Neben der aktiven Abteilung kann in den Ortsfeuerwehren eine Kinderfeuerwehr (5 - 8 Jahre), eine Jugendfeuerwehr (8 - 18 Jahre) und eine Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(5) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(4) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutzgesetz Aufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dadurch deren Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst nach G 26 Stufe I,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Gemeindeführerleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Ortswehrleiters.

Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet grundsätzlich, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienst- und Ausbildungspflicht

1. (ab zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren, mit weniger als 14 Stunden Ausbildungszeit), ohne triftigen Grund sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen durch den Gemeindeführer über den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, den örtlichen Jugendfeuerwehrwart, den örtlichen Leiter der Kinderfeuerwehr und den örtlichen Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben bei einer längeren Ortsabwesenheit (mehrere Wochen) den Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter davon in Kenntnis zu setzen.
- (7) Können aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren an Ausbildungsdiensten in der Ortsfeuerwehr entsprechend Jahresdienstplan nicht teilnehmen, muss das auf geeignete Art dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter vor dem Ausbildungsdienst angezeigt werden.
- (8) Angehörige der Feuerwehr können vom aktiven Dienst für die Dauer von bis zu 5 Jahren auf Antrag mit Angabe der Gründe freigestellt werden. Die Genehmigung der Ruhezeit bestätigt der Bürgermeister auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehrleitung schriftlich.
Meldet sich der Kamerad nach den 5 Jahren nicht in der Feuerwehr zurück, wird dieser kurz vor Ablauf der 5- Jahresfrist schriftlich zu einer Stellungnahme zur Feuerwehrmitgliedschaft durch den Feuerwehrausschuss aufgefordert. Meldet der Kamerad sich nicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Ruhezeit.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der jeweiligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen

§ 7 Kinderfeuerwehr

Zur Nachwuchssicherung kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. In dieser können Kinder ab vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.

Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter müssen nicht zwingend Angehörige der aktiven Wehr sein. Personen, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Der Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) ist für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr obligatorisch.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder treten in die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Die Dienst- und Einsatzbekleidung kann den Mitgliedern überlassen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter setzt die Mitglieder schriftlich über den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung in Kenntnis.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind angehalten, sich weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des Feuerwehrlebens in der jeweiligen Ortsfeuerwehr als auch der Gemeindefeuerwehr zu beteiligen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahlniederschriften sind dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er unterstützt die Wehrleitung bei Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Aus- und Fortbildung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortsfeuerwehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Kinderfeuerwehren und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tritt viermal im Jahr zusammen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann aktive Mitglieder der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen einladen werden. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter. Der 1. Stellvertreter ist der Ortswehrleiter Nünchritz. Die Ortswehrleiter fungieren als weitere Stellvertreter.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird nach der Wahl in der Hauptversammlung und die Ortswehrleiter werden nach der Wahl in den Ortsfeuerwehrversammlungen und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann, dabei können die Ausbildungsangebote aller Ortswehren mit einbezogen werden,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Wehrleitung vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Äquivalente Qualifikationsnachweise aus anderen Bundesländern sind ebenfalls zulässig, sofern diese durch die Landesfeuerwehrschule Sachsen anerkannt werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushölung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl zu mehreren Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 16

Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeindeverwaltung richtet auf Kosten der Gemeinde ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut zur Verwaltung der Einnahmen aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritten sowie der Ausgaben ein.

(2) Die Einnahmen des Sonderkontos sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Gemeindefeuerleitung.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindefeuerleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(3) Das Sonderkonto ist jährlich mindestens einmal von zwei durch den Bürgermeister zu bestimmenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu informieren.

(4) Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen, er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

§ 17

Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen und schriftlich zu dokumentieren.

(2) Der Kassenwart wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(3) Der Kassenwart darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und Auszahlungsanweisungen des Gemeindefeuerleiters leisten.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 18.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2014, außer Kraft.

Nünchritz, den 07.12.2021

Gerd Barthold
Bürgermeister

